jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/10/1 V347/08

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.2008

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2
Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 28.03.06 über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk
Vlbg BauG 2001 §17 Abs4

Leitsatz

Aufhebung einer Verordnung über ein generelles Verbot der Errichtungvon Antennenanlagen für Mobilfunk ("Handymasten") wegen Verstoßesgegen das Vorarlberger Baugesetz; Fehlen der gesetzlich gebotenenGrundlagenforschung für eine Errichtungsbeschränkung zum Schutz desOrts- und Landschaftsbildes sowie mangelnde Bedachtnahme auf dieErfordernisse der Telekommunikation

Rechtssatz

Aufhebung der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 28.03.06 über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk.

Der Verordnungsgeber ging entgegen §17 Abs4 Vlbg BauG in der in Prüfung gezogenen Verordnung davon aus, dass jede, sowohl freistehende als auch an Gebäuden angebrachte, Antennenanlage für Mobilfunk schlechthin das Ortsbild des Ortsgebietes der Gemeinde Höchst stört.

Dieser Regelungsinhalt findet jedoch in §17 Abs4 Vlbg BauG keine Deckung, weil diese Bestimmung einerseits eine entsprechende Grundlagenforschung des Verordnungsgebers für eine Einschränkung der Errichtung von Mobilfunkanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und andererseits aber auch die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Telekommunikation voraussetzt. Die Durchführung solcher Erhebungen ist nicht aktenkundig. §1 der in Prüfung gezogenen Verordnung widerspricht daher §17 Abs4 Vlbg BauG.

Aufhebung der Verordnung zur Gänze, da das Verbot in §1 in einem untrennbaren Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen der Verordnung steht und eine Aufhebung (lediglich) jener Bestimmung einen sinnentleerten Torso übrig ließe.

Anlassfall B329/07, E v 09.10.08, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 347/08
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.2008 V 347/08

Schlagworte

Baurecht, Ortsbildschutz, VfGH / Verwerfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:V347.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at